

RS OGH 1971/11/24 7Ob206/71, 3Ob13/87, 6Ob604/90, 3Ob129/91, 7Ob553/92, 3Ob89/94, 7Ob344/97g, 8Ob415

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1971

Norm

EO §35 E

EO §35 K

ZPO §228 A3

ZPO §477 B2a

ZPO §477 B2f

Rechtssatz

Wurde im Zuge eines Exekutionsverfahrens eine Oppositionsklage erhoben, so kann nicht zusätzlich eine auf einen neuen Rechtsgrund gestützte Feststellungsklage eingebracht werden, weil damit die Eventualmaxime umgangen würde. Da das Gesetz ab Exekutionsbewilligung nur die Oppositionsklage zur Feststellung des Erlöschens oder der Hemmung des Anspruches zulässt, fehlt es für die Feststellungsklage an einer Prozessvoraussetzung, was in jeder Lage des Verfahrens vom Amts wegen wahrzunehmen ist, ähnlich einem Nichtigkeitsgrund (vgl Fasching IV S 107).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 206/71

Entscheidungstext OGH 24.11.1971 7 Ob 206/71

- 3 Ob 13/87

Entscheidungstext OGH 13.05.1987 3 Ob 13/87

Auch; nur: Da das Gesetz ab Exekutionsbewilligung nur die Oppositionsklage zur Feststellung des Erlöschens oder der Hemmung des Anspruches zulässt, fehlt es für die Feststellungsklage an einer Prozessvoraussetzung. (T1)

Veröff: SZ 60/88

- 6 Ob 604/90

Entscheidungstext OGH 12.07.1990 6 Ob 604/90

Vgl; nur T1

- 3 Ob 129/91

Entscheidungstext OGH 18.12.1991 3 Ob 129/91

Auch; nur T1; Beisatz: Hier wurde dem Oppositionsbegehren ein Eventualfeststellungsbegehren beigefügt. (T2)

- 7 Ob 553/92

Entscheidungstext OGH 07.05.1992 7 Ob 553/92

nur T1

- 3 Ob 89/94

Entscheidungstext OGH 12.07.1995 3 Ob 89/94

Auch; nur T1

- 7 Ob 344/97g

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 7 Ob 344/97g

Auch; nur: Wurde im Zuge eines Exekutionsverfahrens eine Oppositionsklage erhoben, so kann nicht zusätzlich eine auf einen neuen Rechtsgrund gestützte Feststellungsklage eingebracht werden, weil damit die Eventualmaxime umgangen würde. (T3)

- 8 Ob 415/97f

Entscheidungstext OGH 13.01.1998 8 Ob 415/97f

nur T1; Beisatz: Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das spätere Oppositionsverfahren vorerst auf Grund eines Antrages des Klägers bis zur rechtskräftigen Beendigung des Feststellungsverfahrens unterbrochen worden ist; die Feststellungsklage ist dennoch abzuweisen. Der Kläger wird in seinen Rechten in keiner Weise beeinträchtigt, weil nunmehr der Unterbrechungsgrund für das Oppositionsverfahren weggefallen ist und dieses fortgesetzt werden kann. (T4)

- 7 Ob 68/00a

Entscheidungstext OGH 07.04.2000 7 Ob 68/00a

Vgl auch; Beisatz: Das Feststellungsinteresse, das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und zu beachten ist, muss schon bei Einlangen der Klage vorliegen, jedenfalls aber in dem Zeitpunkt, in dem die mündliche Verhandlung über die Klage geschlossen wird. Der nachträgliche Fortfall des Feststellungsinteresses nach Klagseinbringung ist zu beachten. (T5)

Beisatz: Hier: Feststellungsklage (Anwendbarkeit des MRG) im Verhältnis zu einer Kündigungsklage gemäß § 576 Abs 4 ZPO. (T6)

- 1 Ob 48/02v

Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 48/02v

Auch; nur T1; Beisatz: Solange aber der behauptete Anspruch noch nicht in Exekution gezogen ist, ist hingegen die negative Feststellungsklage der einzige Weg, gegen eine titulierte Verpflichtung vorzugehen, wobei die bloße Möglichkeit, Einwendungen mit Klage nach § 35 EO geltend zu machen, noch nicht zum Wegfall des rechtlichen Interesses an der bereits begehrten Feststellung führt. (T7)

- 2 Ob 179/03t

Entscheidungstext OGH 12.09.2003 2 Ob 179/03t

Auch; Beisatz: Ab Exekutionsbewilligung ist nur mehr die Oppositionsklage zur Feststellung des Erlöschens oder der Hemmung des Anspruches zulässig, nicht aber eine Feststellungsklage. (T8)

- 6 Ob 212/03z

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 212/03z

Auch

- 4 Ob 17/11w

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 17/11w

Vgl auch; Beisatz: Die Oppositionsklage begründet Streitanhängigkeit gegenüber einer später eingebrachten Feststellungsklage. (T9)

- 10 Ob 100/11w

Entscheidungstext OGH 06.12.2011 10 Ob 100/11w

Auch

- 3 Ob 66/12w

Entscheidungstext OGH 15.05.2012 3 Ob 66/12w

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 2 Ob 219/11m

Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 219/11m

Auch; Beis wie T8; Beis wie T5; Beisatz: Eine bei ihrem Einlangen im Sinne dieser Rechtsprechung unzulässig

gewesene negative Feststellungsklage wird infolge einer zwischenzeitigen Einstellung des Exekutionsverfahrens jedenfalls bei dem für die Beurteilung letztlich maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz wieder zulässig. (T10)

- 10 Ob 62/12h

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 10 Ob 62/12h

Vgl; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T8; Beisatz: Die Anhängigkeit einer Exekution ist dann kein Hindernis für einen Antrag auf Herabsetzung (schon fälligen und laufenden) Unterhalts im Verfahren außer Streitsachen, wenn der Beginn der Herabsetzung auf einen Zeitpunkt zurückgehen soll, der von der Exekution gar nicht erfasst ist und daher auch nicht zum Gegenstand einer Oppositionsklage gemacht werden kann. (T11)

- 4 Ob 66/13d

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 4 Ob 66/13d

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T9

- 3 Ob 190/13g

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 3 Ob 190/13g

Auch; Beis wie T8

- 9 Ob 27/14g

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 9 Ob 27/14g

Vgl auch; Beisatz: Der Umstand, dass für die Unterhaltsoppositionsklage die Eventualmaxime gilt, rechtfertigt die Anbringung einer Feststellungsklage nach bereits anhängig gemachter Oppositionsklage nicht. Mit der Geltendmachung neuer Rechtsgründe würde die Eventualmaxime umgangen werden. (T12)

Beisatz: Der Unterhaltsverpflichtete kann jedenfalls vor der Exekutionsbewilligung die Verminderung seiner Leistungsfähigkeit mit einem im außerstreitigen Verfahren gestellten Herabsetzungsantrag geltend machen. (T13)

- 3 Ob 86/14i

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 86/14i

Auch; Beis wie T8; Das gilt nicht für Gründe, die schon nach dem Vorbringen vor dem in Exekution gezogenen Titel eingetreten sind, weil sie keine tauglichen Oppositionsgründe bilden. Solche Gründe können beim Kindesunterhalt im außerstreitigen Verfahren geltend gemacht werden. (T14)

- 4 Ob 29/16t

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 29/16t

Auch; Beis wie T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0001715

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at